

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 14 Gc, Cf

Zur Frage des enteignungsgleichen Eingriffs in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Vor-
nahme von den Gemeingebrauch an der Straße einschränken-
den Straßenbauarbeiten.

BGH, Urt. v. 7. Juli 1960 - III ZR 116/59 - OLG Köln
LG Köln

Verkündet
am 7. Juli 1960
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Gerhard K. [REDACTED], Köln [REDACTED], B. [REDACTED]
Straße [REDACTED], Inhaberin Frau Margarethe Katharina K. [REDACTED] geb.
K. [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1960

unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 4. Mai 1959 wird zurückgewiesen, soweit die
Klägerin mit ihrer Klage in Höhe von 1.000 DM
nebst Zinsen abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil auf
die Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisions-
verfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Möbelgeschäft; sie stellt selbst Möbel her und handelt daneben auch mit Möbeln, die sie von anderen Herstellern bezieht. Sie unterhält in Kö [REDACTED] mehrere Möbelläden, und zwar u. a. an der B [REDACTED] Straße, einer Ausfallstraße von Kö [REDACTED] in Richtung Wi [REDACTED]. Dieses Geschäftshaus der Klägerin mit einer Schaufensterfront von etwa 100 m Länge befindet sich in Mü [REDACTED] zwischen einer Eisenbahnunterführung und der Kreuzung B [REDACTED] Straße und Autobahn.

Die ehemalige britische Militärregierung beabsichtigte, die erwähnte Unterführung der B [REDACTED] Straße unter der Eisenbahn tiefer zu legen. Die Beklagte, die mit der Erstellung eines Kostenanschlages dafür beauftragt war, legte nach Ermittlung der Kosten am 15. Juni 1954 den Voranschlag vor. Am 30. September 1954 ließ die Militärregierung den umgehenden Arbeitsbeginn anordnen und am 22. Oktober 1954 erschien eine Bekanntmachung in den Kö [REDACTED] Tageszeitungen, daß die B [REDACTED] Straße auf die Dauer von fünf Monaten gesperrt werde. Drei Tage später wurde ein auch den Straßenabschnitt vor dem Anwesen der Klägerin erfassendes Teilstück der Straße für den Fahrzeugverkehr gesperrt und dieser Verkehr in beiden Richtungen umgeleitet. An der Kreuzung Autobahnzufahrt/B [REDACTED] Straße wurden Schilder mit dem Hinweis angebracht, daß die Durchfahrt zu der Klägerin gestattet sei. Am 12. November und 10. Dezember 1954 wurde die Sperre jeweils dadurch gelockert, daß der Verkehr für Personenwagen auch zum Erreichen verschiedener von der B [REDACTED] Straße abzweigenden Straßen freigegeben wurde.

Nachdem die Arbeiten an der Unterführung an einer Straßenseite fertiggestellt waren, wurde am 15. Januar 1955 der Ver-



kehr eingleisig wieder freigegeben. Etwa zur gleichen Zeit begann die Beklagte damit, auf der B [REDACTED] Straße in Höhe des Geschäftsgebäudes der Klägerin die dort verlaufenden Straßenbahngleise zu verlegen. Deshalb blieb auch nach Beendigung der Arbeiten an der Bundesbahnunterführung die B [REDACTED] Straße für den Verkehr in einer Richtung gesperrt. Da die Arbeiten durch ungünstige Witterung und Frost in den Monaten Januar und Februar 1955 erheblich verzögert wurden, wurde der Verkehr auf der B [REDACTED] Straße für beide Richtungen erst am 7. April 1955 wieder freigegeben.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr angeblich durch die Sperrung der B [REDACTED] Straße entstanden ist. Sie hat dazu vorgebracht: Die zuständigen Beamten der Beklagten hätten die ihnen ihr gegenüber obliegende Amtspflicht in mehrfacher Hinsicht schuldhaft verletzt. Sie hätten insbesondere einmal die Sperrung der Straße zu spät bekanntgemacht. Zum anderen hätten sie die Arbeiten an der Unterführung (erster Bauabschnitt) und an den Straßenbahngleisen (zweiter Bauabschnitt) nicht gleichzeitig und im Zweischichtenbetrieb durchführen lassen, was möglich und geboten gewesen sei und die Dauer der Straßensperrung bis zum 24. Dezember 1954 beschränkt haben würde. Wäre die Sperrung der Straße vor Oktober 1954 bekanntgegeben worden, dann würde sie nur einen Bruchteil der Möbellieferungen für Oktober, November und Dezember 1954 bestellt und damit die Zinsen für die Vorfinanzierung bzw. für die Lagerhaltung der Möbel erspart haben, die während der Straßensperrung keinen Abnehmer hätten finden können. Dieser Schaden belaufe sich auf 1.500 DM (Schaden I). Sie habe einen Teil der unnötig bestellten Möbel, weil inzwischen aus der Mode gekommen, nur mit einem Preisnachlaß verkaufen können und dadurch mindestens 3.000 DM eingebüßt (Schaden II). Dadurch, daß die Straßensperrung über den 24. Dezember 1954 hinaus bestanden habe und ihre Kaufinteressenten ferngehalten worden seien, sei ihr

in den Monaten Januar und Februar 1955 ein Gewinn in Höhe von 28.000 DM entgangen (Schaden III). Um den Umsatzrückgang aufzuhalten, habe sie eine besondere Werbung vornehmen müssen und hierfür 3.000 DM aufgewandt (Schaden IV).

Von diesem ihrem angeblichen Gesamtschaden macht die Klägerin mit der vorliegenden Klage einen Teilbetrag geltend, und zwar von den Schadensposten I, II und IV je 500 DM und von dem Schadensposten III 5.000 DM. Sie hat dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.500 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt, als die Klägerin Ersatz der Schäden begehrt, die entstanden sind,

- a) durch die Verzögerung der Bekanntmachung, die Be[redacted] Straße werde gesperrt werden, um die Zeit vom 6. bis 22. Oktober 1954,
- b) durch die Verzögerung der Beendigung der Bauarbeiten an dieser Straße um die Zeit vom 7. Januar bis 28. Februar 1955.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat mit dem Landgericht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung darin erblickt, daß die Veröffentlichung der Straßensperrung erst am 22. Oktober 1954 erfolgt

ist, während sie bei ordnungsmäßiger Behandlung der Angelegenheit bereits am 6. Oktober 1954 hätte erfolgen können. Das Berufungsgericht hat jedoch trotzdem der Klägerin insoweit einen Schadensersatzanspruch versagt mit der Begründung, die Klägerin habe nicht dargetan, daß ihr durch die verspätete Veröffentlichung der Straßensperrung ein Schaden entstanden sei. Sie habe selbst vorgetragen, daß die Möbelbestellungen mindestens eineinhalb bis zwei Monate vor Beginn der Hauptsaison (Oktober bis Dezember), also noch vor Oktober erfolgten, und daß sie, wenn die Sperre vor Oktober 1954 bekanntgegeben worden wäre, nur einen Bruchteil der tatsächlich gemachten Bestellungen aufgegeben hätte. Daß sie in der Zeit vom 6. bis 22. Oktober 1954 noch nennenswerte Bestellungen von Waren aufgegeben habe, die sie habe auf Lager nehmen müssen und später nur mit Verlust habe absetzen können, habe sie selbst nicht behauptet.

In diesen Ausführungen des Berufungsgerichts tritt ein Rechtsirrtum nicht zutage. Die Revision hat insoweit auch keine Bedenken erhoben.

II.

1) Das Berufungsgericht ist - im Gegensatz zum Landgericht - zu dem Ergebnis gelangt, es könne darin, daß nicht an beiden Bauabschnitten gleichzeitig, und zwar im Zweischichtenbetrieb gearbeitet worden sei, eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung nicht gesehen werden. Es hat dazu im einzelnen ausgeführt:

Die damalige britische Militärregierung, auf deren Anweisung die Tieferlegung der B [REDACTED] Straße an der Bundesbahnunterführung (erster Bauabschnitt) erfolgt sei, habe

der Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage des ermittelten Gesamtkostenbetrages in Höhe von rund 345.000 DM zugestimmt. Eine Abweichung von den genehmigten Kosten sei nur mit schriftlicher Genehmigung eines Änderungsauftrages möglich gewesen. Den Beamten der Beklagten könne daher kein Schuldvorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich an die genehmigte Kostenermittlung gehalten hätten, der eine Ausführung der Arbeiten im Einschichtbetrieb zugrundegelegt habe. Ein Arbeiten im Zweischichtenbetrieb hätte höhere Kosten verursacht, für die Mittel nicht bewilligt gewesen seien. Unter diesen Umständen könnte ein Verschulden der Beklagten allenfalls darin liegen, daß sie nicht schon bei der Planung und Ausschreibung der Arbeiten einen Zweischichtenbetrieb vorgesehen oder es unterlassen hätten, nachträglich um die Genehmigung eines Änderungsauftrages (Zweischichtenbetrieb statt Einschichtbetrieb) bei der Militärregierung nachzusuchen. Ein derartiges Vorgehen wäre aber ganz ungewöhnlich gewesen. Das Landesstraßenbauamt Köln habe in seinem Bezirk etwa 50 Baumaßnahmen auf Veranlassung der britischen Militärregierung durchgeführt. In allen diesen Fällen seien die Arbeiten im Einschichtbetrieb ausgeführt worden. Die Beamten der Beklagten hätten sich demnach bei der Planung und Ausschreibung der Arbeiten in dem Rahmen gehalten, der bei den von der Militärregierung angeordneten Arbeiten üblich gewesen sei. Es fehle auch an jedem Anhaltspunkt dafür, daß etwa die britische Militärregierung einen mit erhöhten Kosten verbundenen Zweischichtenbetrieb genehmigt hätte. Die Annahme, daß das Gegenteil der Fall gewesen sein würde, liege viel näher.

Den Beamten der Beklagten könne aber auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nicht wenigstens die Gleisarbeiten vor dem Geschäft der Klägerin (zweiter Bauabschnitt) im Zweischicht-

tenbetrieb hätten ausführen lassen. Dies schon deshalb nicht, weil vom 16. Januar bis 23. Januar 1955 wegen starken Frostes völlige Arbeitsruhe geherrscht habe, vom 24. Januar bis 15. Februar 1955 nur ein beschränkter Arbeitseinsatz möglich gewesen sei und vom 16. Februar bis 5. März 1955 die Arbeit wegen Frostes wiederum völlig habe eingestellt werden müssen. Bei einer derartigen Wetterlage aber sei ein Zweischichtenbetrieb im zweiten Bauabschnitt, der um den 16. Januar 1955 begonnen habe, wirtschaftlich nicht zu vertreten gewesen. Die Beklagte sei nicht einmal in der Lage gewesen, die vorhandenen Arbeitskräfte im Einschichtbetrieb voll einzusetzen. Davon abgesehen würde es auf eine unzumutbare Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Gemeinden hinauslaufen, wenn ihnen die Verpflichtung auferlegt würde, Arbeiten an einer verhältnismäßig wenig bebauten Ausfallstraße, wie hier der B. Straße, die nur wenige gewerbliche Betriebe aufweise, im Zweischichtenbetrieb ausführen zu lassen.

Ein Verschulden der Beamten der Beklagten liege aber auch nicht darin, daß der zweite Bauabschnitt nicht gleichzeitig mit dem ersten Bauabschnitt begonnen worden sei. Einmal sei ein gleichzeitiger Baubeginn mit dem zweiten Bauabschnitt schon deshalb nicht möglich gewesen, weil nach Eingang des Schreibens des Straßenbauamtes vom 30. September 1954, mit dem die Durchführung der Arbeiten an der Unterführung angeordnet worden sei, erst noch die zur Durchführung der Gleisbauarbeiten erforderlichen Planungen und Vorbereitungen (Ausschreibungen usw.) hätten getroffen werden müssen. Vor dem 30. September 1954 seien derartige Maßnahmen nicht tunlich gewesen, da noch nicht festgestanden habe, ob und wann die Militärregierung die Arbeiten an der Unterführung ausführen lassen würde. Abgesehen davon hätte ein Beginn der Arbeiten beim zweiten Bauabschnitt am 25. Oktober 1954 zur Folge gehabt, daß die Straße vor dem Geschäft der Klägerin gerade in der Vorweihnachtszeit - der

Hauptsaison in der Möbelbranche - aufgerissen gewesen wäre. In diesem Falle hätte die Klägerin der Beklagten erst recht den Vorwurf gemacht, daß sie auf ihre geschäftlichen Belange keine Rücksicht nehme. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, daß die Straße ja ohnehin gesperrt gewesen sei. Denn ab 12. November bzw. 10. Dezember 1954 hätten Verkehrsumleitungen bestanden, die ein Erreichen ihres Geschäftes wesentlich erleichtert hätten.

Ein Schadensersatzanspruch lasse sich auch nicht daraus herleiten, daß die Beklagte nicht auf den Vorschlag der Klägerin eingegangen sei, die Straßen an der Unterführung durch Anbringung einer Signalanlage, die den Verkehr wechselseitig offenließ, für den Verkehr freizuhalten. Denn nach der eigenen Darstellung der Klägerin in der Klageschrift habe sich die Polizeiverwaltung mit einer solchen Lösung nicht einverstanden erklärt. Im übrigen handele es sich bei der Entscheidung, ob die Straße mit Rücksicht auf die Arbeiten an der Unterführung zu sperren sei oder nicht, um eine Ermessensentscheidung, und es fehle an jedem Anhaltspunkt dafür, daß von diesem Ermessen willkürlich, ohne sachliche Prüfung Gebrauch gemacht worden sei.

2) a) Demgegenüber rügt die Revision zunächst, das Berufungsgericht habe tatsächliches Parteivorbringen unberücksichtigt gelassen, z.B. die unbestrittenen Ausführungen der Beklagten (Schriftsätze vom 17. November 1955 und 20. Februar 1956), daß die Tieferlegung der Unterführung und die Gleisverlegung einen einheitlichen Vorgang gebildet hätten und die Gleisverlegung die notwendige Folge der übrigen Arbeiten gewesen sei. Bei pflichtgemäßer Berücksichtigung dieser "Zugeständnisse" der Beklagten hätte das Berufungsgericht die Amtspflichten der Beklagten, beide Bauabschnitte gleichzeitig zu planen und durchzuführen, nicht verneinen können.

Hierbei übersieht die Revision jedoch, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten seine ursprüngliche Darstellung auf entsprechende Gegendarstellung der Klägerin hin (Schriftsatz vom 22. März 1956) als auf einem Informationsfehler beruhend bezeichnet und ausdrücklich erklärt hat, es sei richtig, daß die Neuverlegung der Gleise östlich der Unterführung nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Tieferlegung der Unterführung stehe (Schriftsatz vom 26. März 1956). Es handelte sich bei dem ursprünglichen Sachvortrag der Beklagten nicht um das Zugeständnis einer von der Klägerin aufgestellten Behauptung, mithin nicht um ein Zugeständnis im Sinne des § 288 ZPO, das nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 290 ZPO hätte widerrufen werden können. Schon deshalb konnte hier die Beklagte ~~insofern~~ ihren ursprünglichen Sachvortrag ohne weiteres ändern und berichtigen.

Im übrigen mag es richtig sein, daß es im Interesse einer möglichst kurzfristigen Behinderung des Verkehrs durch Straßenbauarbeiten vielfach geboten ist, Bauarbeiten, wie sie hier in Frage stehen, auch dann, wenn sie nicht in einem "ursächlichen Zusammenhang" stehen und technisch nicht eine gleichzeitige Durchführung erheischen, gleichzeitig zu planen und durchzuführen. Das aber setzt voraus, daß die Entscheidung über Zeitpunkt und Art der Durchführung sämtlicher Bauarbeiten bei einer Stelle liegt oder diese Stelle zumindest maßgeblichen Einfluß auf diese Entscheidung nehmen kann. Das aber war hier auf seiten der Beklagten nicht der Fall. Denn die Entscheidung darüber, ob und wann die Arbeiten an der Unterführung durchzuführen waren, lag in diesem Fall nicht bei der Beklagten, sondern bei der Militärregierung. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei untunlich gewesen, mit den Planungen und Vorbereitungen für die Gleisverlegungsarbeiten schon zu beginnen, bevor festgestanden habe, ob und wann die Militärregierung die Arbeiten an der Un-

terführung ausführen lassen würde, ist nichts Beachtliches einzuwenden. Wenn die Revision demgegenüber auf das Gutachten des Sachverständigen Sch. verweist, der gleichzeitige Planung, Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten an beiden Bauabschnitten als einzig zweckmäßig und zeitsparend erwartet habe, so ist dagegen zu sagen, daß der Sachverständige nicht berücksichtigt hat, daß die Entscheidung über das Ob und Wann der Arbeiten an der Unterführung überhaupt nicht bei der Beklagten lag.

Zudem sprechen gegen die Annahme einer Verletzung einer der Beklagten der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht, auch die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß ein am 25. Oktober 1954 erfolgter gleichzeitiger Beginn der Arbeiten an beiden Bauabschnitten zur Folge gehabt hätte, daß die Straße vor dem Geschäft der Klägerin gerade während der Hauptsaison in der Vorweihnachtszeit aufgerissen gewesen wäre.

b) Weiter wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, auch darin, daß die Arbeiten nicht im Zweischichtenbetrieb durchgeführt worden seien, liege keine schuldhaftes Amtspflichtverletzung. Hierzu ist zunächst zu bemerken: Unstreitig ist die Durchführung von Straßenbauarbeiten im Zweischichtenbetrieb gegenüber dem Einschichtbetrieb nicht unerheblich teurer. Angesichts dessen kann von der die Kosten tragenden Stelle die Durchführung der Arbeiten im Zweischichtenbetrieb nur dann verantwortet und ggf. erwartet und verlangt werden, wenn bei einer sachgerechten Abwägung des Für und Wider die besonderen Interessen der Allgemeinheit oder der von diesen Arbeiten betroffenen Einzelnen an einer Beschleunigung der Arbeiten dies als unabweislich erscheinen lassen. Von diesem Ausgangspunkt aus kann die Auffassung des Berufungsgerichts, für die Beklagte

habe eine Verpflichtung nicht bestanden, die Arbeiten an der verhältnismäßig wenig bebauten und nur wenige gewerbliche Betriebe aufweisenden B [REDACTED] Straße im teuren Zweischichtenbetrieb durchzuführen, rechtlich nicht beanstandet werden.

Wenn der Beklagten auch nicht selbst die Kosten für die Bauarbeiten an der Unterführung zur Last fielen, so ist doch dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten nicht darin gefunden werden kann, daß sie nicht schon bei der Planung und Ausschreibung der Arbeiten einen Zweischichtenbetrieb vorgesehen und auch später nicht um die Genehmigung eines Zweischichtenbetriebes bei der Militärregierung nachgesucht habe. Denn auch, wenn die Beklagte nicht selbst die Kosten dieser Arbeiten zu tragen hatte, war sie doch verpflichtet, bei den ihr obliegenden Planungs- und Vorbereitungsarbeiten auf die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten Rücksicht zu nehmen und die Durchführung der Arbeiten möglichst preisgünstig zu gestalten. Wenn zudem auch alle sonstigen auf Veranlassung der Militärregierung im Bereich des Landesstraßenbauamtes Kö [REDACTED] erfolgten Baumaßnahmen (etwa 50 an der Zahl) im Einschichtbetrieb durchgeführt worden sind, dann kann zumindest ein Verschulden der beteiligten Beamten nicht bejaht werden, wenn sie die Bauarbeiten an der Unterführung ebenfalls im Einschichtbetrieb geplant und durchgeführt haben. Daß allein die Rücksicht auf die Interessen der Klägerin etwas anderes von ihnen gefordert hätte, kann nicht anerkannt werden. Es kommt deswegen auf die Frage, ob die Militärregierung einen Zweischichtenbetrieb überhaupt genehmigt haben würde, nicht mehr entscheidend an, so daß auch die damit im Zusammenhang stehenden Rügen der Revision gegenstandslos sind. Danach kann auch unerörtert bleiben, ob und inwieweit hier nicht auch noch andere

Umstände als die erörterten (ungünstige Lichtverhältnisse, Mangel an der für Mehrschichtenbetrieb notwendigen Zahl von Spezialarbeitern usw. beim ersten Bauabschnitt, ungünstige Wetterlage beim zweiten Bauabschnitt - vgl. u. a. BerBegr S. 7) der Durchführung der Arbeiten im Zweischichtenbetrieb entgegengestanden hätten.

c) Die Revision will weiter im Gegensatz zum Berufungsgericht eine schuldhafte Amtspflichtverletzung in der Art der Straßensperrung sehen und vertritt die Auffassung, statt der totalen Straßensperrung hätte nur eine Teilstraßensperrung mit Hilfe einer Signalanlage vorgenommen werden dürfen. Dazu ist einmal zu bemerken, daß insofern eine "totale" Straßensperrung überhaupt nicht erfolgt ist, als die Straße für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr unstreitig überhaupt nicht gesperrt gewesen ist. Zum anderen steht die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise mit Rücksicht auf vorzunehmende Straßenarbeiten die Sperrung einer Straße zu erfolgen hat und wie der Verkehr umzuleiten ist, der Verkehrspolizeibehörde und nicht der für die Durchführung der Straßenarbeiten verantwortlichen Stelle zu (vgl. RG JW 1936, 3395 und 1939, 239; auch Urteil des Senats vom 29. Oktober 1959 - III ZR 139/58 = NJW 1960, 239). Abgesehen davon kann in der Art, wie hier die Straßensperrung vorgenommen worden ist, eine Amtspflichtverletzung nicht gesehen werden. Die Frage, in welcher Weise die Sperrung einer Straße wegen Bauarbeiten vorzunehmen ist, hat die dafür zuständige Stelle - wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat - nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Eine Amtspflichtverletzung könnte deshalb nur dann bejaht werden, wenn die Anordnung der zeitweisen völligen Sperrung der Straße für den Fahrzeugverkehr als eine rein willkürliche und damit die ihr auch durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Interessen der Anlieger gesetzten Grenzen mißachtende oder als eine solche Entscheidung angesehen werden müßte,

die mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung schlechterdings nicht zu vereinbaren war und deren Fehlerhaftigkeit sich jedem sachlichen Beobachter ohne weiteres aufdrängen mußte (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 35). Davon kann bei der hier gegebenen Sachlage keine Rede sein. Auch wenn die zuständigen Beamten gehalten waren, bei ihrer Entscheidung auch auf die berechtigten Interessen der Straßenanlieger, mithin hier der Klägerin, Rücksicht zu nehmen, so kann angesichts dessen, daß eine nur halbseitige Sperrung der Straße wegen der dann zu treffenden Sicherungsmaßnahmen die Bauarbeiten verteuert und auch die Bauzeit verlängert haben würde, die Art der tatsächlich erfolgten Straßensperrung nicht als eine sich als Amtspflichtverletzung darstellende fehlerhafte Entscheidung angesehen werden.

d) Schließlich rügt die Revision in diesem Zusammenhang, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Klägerin in der Richtung, die Bauarbeiten - an beiden Bauabschnitten - seien saumselig durchgeführt worden, nicht berücksichtigt und die dafür angetretenen Beweise nicht erhoben habe. Nach dem allgemeinen Grundsatz, daß die Maßnahmen der öffentlichen Hand, die in die Rechtssphäre Dritter eingreifen und sie zu beeinträchtigen geeignet sind, sich in den Grenzen des Notwendigen zu halten haben, folgt, daß auch Straßenbauarbeiten, die eine mit Nachteilen für die Anlieger verbundene Sperrung der Straße mit sich bringen, ohne solche Verzögerungen, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Planung und eines möglichen und zumutbaren Einsatzes von Arbeitskräften und Material vermeidbar sind, durchgeführt werden. Wenn auch eine Amtspflichtverletzung der Beklagten nicht darin gesehen werden kann, daß die Arbeiten an beiden Bauabschnitten nicht gleichzeitig in Angriff genommen worden sind und auch nicht im Zweischichtenbetrieb gearbeitet worden ist, so bleibt doch auf Grund des entsprechenden Vorbringens der Klägerin zu prüfen, ob die Bauarbeiten - abgesehen von dem nicht gleichzeitigen Beginn an beiden

Baustellen und der Arbeit im Einschichtbetrieb - nach dem zuvor Gesagten eine vermeidbare Verzögerung erlitten haben, aus der dem zuständigen Beamten der Beklagten ein Schuldvorwurf gemacht werden muß. Die Klägerin hatte bereits im Schriftsatz vom 4. Januar 1956 in Verbindung mit der Klageschrift unter) ausreichend substantiiertem Tatsachenvortrag saumselige Durchführung der Arbeiten behauptet und die Beklagte hat dazu im einzelnen Stellung genommen. Auch der Sachverständige Schaper hat auf Seite 6 seines Gutachtens in diesem Zusammenhang von "Zeitverlust" gesprochen. Das Berufungsgericht hat sich jedoch mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Da das Revisionsgericht mangels tatrichterlicher Feststellungen zu dieser Frage nicht abschließend Stellung nehmen kann, die völlige Abweisung der Klage nach dem bisher festgestellten Sachverhalt auch nicht mit anderer Begründung gehalten werden kann, nötigt der aufgezeigte Mangel des Berufungsurteils zu dessen Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Diese wird zu prüfen haben, ob eine Verzögerung der Bauzeit eingetreten ist, die bei einer sachgerechten Koordinierung der einzelnen Arbeitsvorgänge und einem der Beklagten möglichen und vernünftigerweise zumutbaren Kräfteeinsatz vermeidbar gewesen wäre, und ob ggf. die zuständigen Beamten der Beklagten insoweit ein Schuldvorwurf trifft.

III.

Einen "Anspruch aus Enteignung oder Aufopferung" hat das Berufungsgericht der Klägerin aus folgenden Erwägungen versagt: Die Beklagte habe die Arbeiten an der Bundesbahnunterführung auf Anweisung der damaligen Besatzungsmacht ausführen lassen, so daß es insoweit an einem hoheitlichen Eingriff deutscher Behörden in vermögenswerte Rechte der Klägerin fehle. Ein solcher Eingriff aber sei Voraussetzung für einen beim ordentlichen Gericht einklagbaren Anspruch aus Enteignung, enteignungsgleichen Eingriff oder Aufopferung.

Ein "Aufopferungsanspruch" der Klägerin könne sonach allenfalls hinsichtlich der geschäftlichen Einbußen in Frage kommen, die durch die Arbeiten im zweiten Bauabschnitt verursacht worden seien. Aber auch insoweit seien die Voraussetzungen, die in ähnlichen Fällen vom Reichsgericht und später vom Bundesgerichtshof (BGHZ 8, 273 und 23, 235, 239) gefordert worden seien, nicht gegeben. Durch die Sperrung der Straße für den Fahrzeugverkehr in einer Richtung sei der Gewerbebetrieb der Klägerin nur mittelbar betroffen worden, da sie stets ihren Betrieb, wenn auch auf Umwegen, habe erreichen können. Auch die Bürgersteige vor ihrem Geschäft seien frei begehbar gewesen. Es möge sein, daß PKW-Fahrer nicht, wie sie es ohne die teilweise Behinderung des Fahrzeugverkehrs vielleicht getan hätten, vor dem Geschäft angehalten hätten, um sich die ausgestellten Möbel anzusehen, und daß dadurch der Umsatz der Klägerin zurückgegangen sei. Dadurch aber sei die unmittelbare Ausübung des Gewerbebetriebes nicht wesentlich beeinträchtigt worden.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen nicht zu einer Verneinung eines Entschädigungsanspruchs völlig ausreichen.

Zunächst sei zur Klarstellung bemerkt, daß hier allein Ansprüche aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff, aber keine "Aufopferungsansprüche" in Betracht kommen. Denn bei Eingriffen in das "Eigentum", d. h. in vermögenswerte Rechte im weitesten Sinne, ist neben den sich daraus ergebenden Ansprüchen aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff für den allgemeinen Aufopferungsanspruch kein Raum mehr (BGHZ 13, 88, 91; 23, 157, 161).

Als das Recht, in das durch die Sperrung der Straße eingegriffen worden ist, kommt hier ebenso wie in den den Ent-

scheidungen des Senats in BGHZ 23, 157 und LM Art. 14 GG Nr. 76 zugrundeliegenden Fällen allein der gewerbliche Betrieb der Klägerin in Betracht. Den Gewerbebetrieb machen, wie in den genannten Entscheidungen im einzelnen ausgeführt ist, nicht allein die Betriebsgrundstücke und -räume, Einrichtungsgegenstände, Warenvorräte und Außenstände aus; vielmehr gehören dazu auch geschäftliche Verbindungen, der Kundenstamm, Beziehungen usw., kurz alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des einzelnen Gewerbebetriebes ausmacht. Daraus folgt, daß das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb nicht nur den eigentlichen Bestand des Gewerbebetriebes, sondern auch dessen konkrete Erscheinungsformen umfaßt, und daß mithin der vermögensrechtliche Umfang des Gewerbebetriebes entscheidend durch die jeweilige konkrete Situation bestimmt wird, in der das Gewerbe betrieben wird.

Das Geschäft der Klägerin als offenes Möbelgeschäft mit langer Schaufensterfront wird weitgehend beeinflusst und bestimmt von seiner Lage an einer bestimmten Straße, von den Zugangsmöglichkeiten und von den Möglichkeiten, die sich an Ort und Stelle zur werbenden Einwirkung auf die Straßengpassanten bieten. Diese durch die örtliche Lage des Geschäftes entstandene und von der Klägerin ausgenutzte Kommunikation mit dem Verkehr wird von dem Gewerbebetrieb der Klägerin mit umfaßt, so daß eine Beeinträchtigung des vor dem Geschäft der Klägerin vorüberflutenden (Fahrzeug-)Verkehrs auch eine Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung der Klägerin bedeuten kann. Das Fortbestehen und die Aufrechterhaltung der sich für die Klägerin als Anliegerin der Be [REDACTED] Straße ergebenden Werbungsmöglichkeiten und sonstigen geschäftlichen Vorteile gehören jedoch nur in dem Umfange, wie er sich durch den Inhalt des (Anlieger-)Gemeingebrauchs ergibt, zu dem den Eigentumsschutz

genießenden Gewerbebetrieb der Klägerin. Im einzelnen kann dazu ebenfalls auf die zuletzt genannten Entscheidungen des Senats verwiesen werden. Der Gemeingebrauch ~~in~~ der Straße aber ist notwendigerweise bereits durch deren Zweckbestimmung in der Weise begrenzt, daß die Anlieger und sonstigen Teilnehmer am Verkehr auf der Straße alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen (vgl. dazu bereits RGZ 37, 252, 256). Soweit derartige Maßnahmen nach ihrer Art und Dauer nicht über den Rahmen des zur ordnungsmäßigen Durchführung der jeweils in Rede stehenden Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln persönlicher und sachlicher Art Notwendigen hinausgehen, halten sich die dadurch etwa hervorgerufenen Behinderungen in der Ausübung des Gemeingebrauchs mithin in den dem Gemeingebrauch von vornherein inwohnenden Grenzen. Deshalb müssen auch die anliegenden Gewerbetreibenden diese Behinderungen und darauf möglicherweise beruhenden Beeinträchtigungen ihres Gewerbebetriebes entschädigungslos hinnehmen, da insoweit nicht in ihr "Eigentum" eingegriffen wird. Eine Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs in den eingerichteten Gewerbebetrieb der Klägerin kann mithin nur dann in Betracht kommen, wenn die an der Straße vorgenommenen Bauarbeiten und die damit zusammenhängende Sperrung der Straße eine weitergehende Beeinträchtigung der Klägerin in ihrer gewerblichen Betätigung mit sich gebracht haben sollten, als sie bei ordnungsmäßiger Durchführung dieser Arbeiten vermeidbar gewesen wäre. Daß die Klägerin auch insoweit daraus, daß die Arbeiten an beiden Bauabschnitten gleichzeitig begonnen worden sind und nicht im Zweisichtenbetrieb gearbeitet worden ist, und auch aus der Art der Straßensperrung nichts Entscheidendes für sich herleiten kann, ergibt sich bereits aus dem oben unter II a) bis c) Gesagten. Ein Entschädigungsanspruch könnte sich

mithin allenfalls dann ergeben, wenn die Arbeiten nicht zügig durchgeführt, sondern zeitlich in einem nicht unerheblichen Umfang über das notwendige Maß hinausgezögert worden wären. In diesem Fall könnte ein Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff selbst dann zu bejahen sein, wenn der Klägerin ein Schadensersatzanspruch (vgl. oben unter II d) mangels Verschuldens der verantwortlichen Beamten versagt bleiben müßte.

Entschädigungspflichtig ist bei einem enteignungsgleichen Eingriff der "Begünstigte". Daß eine Entschädigungspflicht der Beklagten hinsichtlich der Bauarbeiten an der Unterführung allein schon deswegen nicht in Betracht komme, wie das Berufungsgericht meint, weil die Beklagte die Arbeiten auf Anweisung der damaligen Militärregierung hat ausführen lassen, kann auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht anerkannt werden. Es geht hier nicht um "Requisitionen" der Besatzungsmacht, so daß der Hinweis des Berufungsgerichts auf die in IM Art. 14 GG unter Nr. 13, 17 und 27 veröffentlichten Entscheidungen (= BGHZ 11, 43; 12, 52 und 13, 145) neben der Sache liegt. Welchem Zweck die Tieferlegung der Straße im Zuge der Unterführung diene, ist bisher nicht festgestellt. Nur wenn es sich dabei ausschließlich um eigene Zwecke der Besatzungsmacht gehandelt haben würde und die deutschen Behörden lediglich den die Befehle der Besatzungsmacht ausführenden "Arm" dargestellt hätten, würde es an einem Eingreifen durch deutsche Hoheitsträger, der Voraussetzung für einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ist, fehlen. Wenn das nicht der Fall ist, ist bei der Frage, ob die Beklagte durch die hier interessierenden Maßnahmen "begünstigt" ist, entscheidend darauf abzustellen, ob sie sich mit diesen Maßnahmen einer ihr obliegenden Aufgabe, wozu auch die eigenverantwortliche Erledigung einer Weisung der damaligen Militär-Regierung gehören würde, entle-

digt hat (vgl. BGHZ 23, 157, 169/70; auch 26, 10, 15). Ob und inwieweit das hier auch bei den Bauarbeiten an der Unterführung der Fall war, wird das Berufungsgericht ggf. noch zu prüfen haben.

IV.

Da nach dem unter I Ausgeführten ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus der verspäteten Bekanntgabe der Straßensper- rung (Schaden I und II) nicht begründet ist, insoweit auch ein Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff nicht in Betracht kommen kann, bedarf es einer Aufhebung des Beru- fungsurteils, soweit die Klage wegen dieses Schadens, d. h. in Höhe eines Teilbetrages von (2 x 500 DM =) 1.000 DM abge- wiesen worden ist, nicht. Insoweit ist die Klage, und damit auch die Revision gegen das klageabweisende Urteil des Beru- fungsgerichts unbegründet, während im übrigen auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Be-

rufungsgericht erkannt werden muß. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt zweckmäßigerweise in vollem Umfang dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens